37. Wann ist bei der Miete die Kündigung aus wichtigem Grunde neben den gesetlich besonders geregelten Fällen der Wietfündigung zulässig?

BGB. §§ 535 fig.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. Februar 1936 i. S. Cheleute N. u. Gen. (Bekl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Kl.). IV 145/35.

I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Durch Bertrag vom 17. Mai 1923 überließ die städtische Berliner Straßenbahn den erstbeklagten Eheleuten ihr Grundstüd Schönhauser Allee 123 für die Zeit bis zum 30. Juni 1933 für jährlich 10500 Goldmark zum Awede der Einrichtung und des Betriebes eines Lichtspieltheaters und des Ausbaues von Läden und Wohnungen. Nach der Behauptung der Beklagten wurde ihnen neben der zehnjährigen Vertragsbauer zugleich bas Recht zur Berlängerung auf weitere fünf Rahre eingeräumt. Es war vereinbart, daß alle für den Vertragszwed von den Erstbeklagten errichteten Bauten mit Beendigung bes Rechtsverhältnisses in das Eigentum der Strafenbahn übergeben Rachdem die Berliner Strakenbahn-Betriebsgesellschaft mbh. Rechtsnachfolgerin ber Berliner Strafenbahn geworden war, wurde durch einen Bertrag vom 1. Februar 1925 das Vertragsverhältnis neu geregelt. Den Erstbeklagten wurde unter Aufhebung des ersten Vertrags nur noch derjenige Teil bes Grundstüds für jährlich 14000 Goldmark überlassen, auf dem sie inzwischen das Lichtspieltheater Colosseum errichtet hatten. Der Bertrag sah die Bestellung eines Erbbaurechts für die Erstbeklagten für die Reit vom 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 1974 vor, für den Fall aber, daß, was später wirklich eintrat, diese Bestellung mangels Rustimmung ber städtischen Körperschaften nicht durchführbar mar, eine Vertragsbauer vom 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 1954 und für die Beklagten zu gleichen Bebingungen ein Berlängerungsrecht auf noch 20 Jahre. Als Vertragszwed wurde nur die Einrichtung und der Betrieb eines Lichtspielhauses ober ähnlicher Veranstaltungen angegeben. Übernommen wurde aus dem früheren Vertrag die Bestimmung, daß sämtliche Neu-, Ein- und Umbauten bei Beendigung

bes Rechtsverhältnisses ohne Entschäbigung in das Eigentum der Überlasserin übergehen sollten. Im Juli 1926 erhielt die Klägerin von den Erstbeklagten einige Käume des Grundstücks zurück, für die ihnen jährlich 1800 Goldmark auf das Kaumentgelt gutsgeschrieben sind.

Durch Vertrag vom 16. Mai 1929 verpachteten die Erstbeklagten das Grundstüd mit dem von ihnen errichteten Lichtspieltheater für die Zeit dis zum 30. Mai 1944 und mit einem Verlängerungsrecht auf 5 Jahre an die Zweitbeklagte, eine Gesellschaft mbh., gegen jährlich 55000 Goldmark und eine einmalige Absindung von 550000 Goldmark weiter. Diese wiederum verpachtete es für dieselbe Dauer durch Vertrag vom 17. Dezember 1930 gegen jährlich 87500 Goldmark an die Drittbeklagte, eine Aktiengesellschaft, die das Theater jeht noch betreibt.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Bertrags vom 1. Februar 1925 hat die Mägerin als Rechtsnachfolgerin der Berliner Strafenbahn-Betriebsgesellschaft mbh. den Erstbeklagten wegen Nichtzahlung von 33,40 RM. Müllbeseitigungsgebühren fristlos gekündigt, und zwar bem erstbeklagten Ehemann mit Schreiben vom 29. August 1934. Die rudftändige Gebühr haben die Erstbeklagten durch einen bei der Mägerin am 31. August 1934 eingegangenen Sched bezahlt. Nachdem die Mägerin ihre Kündigung aufrechterhalten hatte, hat das Landgericht die Klage wegen der Geringfügigkeit des Rückftandes abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ihren Antrag auf Räumung und Herausgabe des Grundstücks nehst den barauf stehenden Baulickseiten gegen alle Beklagten wiederholt. Aur Begrundung hat sie nunmehr noch vorgetragen, der erstbeklagte Chemann habe ben Vertragsabschluß durch Bestechung herbeigeführt: aber er sei auch sonst eine Bersönlichkeit, mit der ihr die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden dürfe. Nach Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht dem Klagbegehren stattgegeben. Aweitheklagte und die Drittbeklagte, die erste auch als Streithelferin der anderen Beklagten, haben erfolglos Revision eingelegt.

Grunbe:

Auch das Berufungsgericht hat den geringfügigen, nachträglich beglichenen Kückftand von 33,40 KM. nicht als Kündigungsgrund durchgreifen lassen. Es ist aber zu der Auffassung gelangt, daß der Klägerin die Fortsetzung des Vertrags wegen der in der Persönlichkeit des erstbeklagten Shemanns liegenden Gründe nicht zuzumuten und deshalb die Kündigung berechtigt sei.

Für das Zustandekommen des Vertrags durch Bestechungshandlungen des erstbeklagten Shemanns habe die Klägerin den Beweis nicht erbracht, wenn auch gewichtige Verdachtsgründe für ein unlauteres Zustandekommen sprächen. Die beantragte eidliche Vernehmung dieses Beklagten könne aber unterbleiben, da der Kündigungsgrund auch ohne die Bestechung bestehe.

Der Bertrag sei ein Mietvertrag, denn das Grundstück als ehemaliger Straßenbahnhof habe erst durch die Bautätigkeit der Erstbeklagten für die beablichtigte Kruchtziehung bergerichtet werden muffen. Allerdings sei bei Abschluß des zweiten Vertrags das Lichtspieltheater schon vorhanden gewesen; es sei aber nach dem Beweisergebnis nicht ber Wille ber Vertragschließenden gewesen, es zu einem neuen Gegenstand ber Aberlassung zu machen, da der Besitz daran den Mietern auf Grund des älteren Bertrags noch auf 8 Jahre zugestanden habe. Doch auch für langfristige Wietverträge sei eine Kündiaung aus wichtigem Grunde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie in den §§ 626, 723 BGB. zum Ausdruck gelangt seien, zulässig, menn auch besonders strenge Anforderungen an diesen Kündigungsgrund gestellt werden müßten. Diesen Unforderungen sei hier genügt. Die Klägerin sei keine Privatperson, sonbern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hauptfladt des Deutschen Reiches. Sie sei deshalb. auch wo sie gewerbeartige Betriebe wie die Straßenbahn unterhalte, kein rein gewerbliches Unternehmen, sondern vor allem Bertreterin der Belange eines Teiles der Bollsgemeinschaft und müsse deshalb bei Auswahl ihrer Vertraasgegner besonders vorsichtig sein. Bei ihnen dürfe sie nicht nur auf die Rahlungsfähigkeit bedacht sein, sondern sie müsse ein gewisses Windestmaß moralischer Sigenschaften forbern, jedenfalls soweit diese für die Beurteilung des Bertragsgegners als Staatsbürgers und Bolksgenossen ins Gewicht fielen. Die Klägerin habe den Bertrag vom 1. Februar 1925 mit den Erstbeklagten nicht selbst geschlossen, sondern durch Rechtsnachfolge übernommen. Bei seinem Abschluß seien jene Gesichtspunkte nicht beachtet worden. Wenn die Klägerin bei dieser Sachlage Umstände erfahren habe, die ihren Vertragspartner in einem so schlechten Licht erscheinen ließen, daß das Vertragsverhältnis für sie als öffentlichrechtliche Körperschaft und Reichshauptstadt untragbar erscheine, so müsse sie nach Treu und Glauben sich vom Vertrag lossagen können. Dabei sei es ohne Belang, daß dieser Partner im Ausland sebe und die Wietzahlungen nicht von ihm, sondern von der Unterpächterin geleistet würden.

Die Boraussetzungen der Kündigung lägen jedenfalls dann bor, wenn der Bertragsgegner besonders verwerfliche Handlungen begangen habe, die ihn als gefährlichen Volksschädling kennzeichneten. Solche Handlungen habe die Alägerin behauptet, nämlich vornehmlich Versehlungen des ersibeklagten Shemanns als Zahlmeister der Republikanischen Soldatenwehr gegen den Reichssiskus, ferner als Gesellschafter gegen seine Witgesellschafter beim Betriebe des Weltkinos und des Colosseums, schließlich als Staatsbürger gegen den Reichssteuersiskus. Für diese Behauptungen habe die Beweissaufnahme auch den Beweisserbracht.

Der erstbeklagte Chemann sei 1918 und im ersten Vierteljahr 1919 Zahlmeister in Berlin, und zwar nach der Novemberrevolution bei der Republikanischen Reichswehr, gewesen. Eine Nachprüfung burch den Vorgesetzten, die auf entsprechende Meldungen erfolgt sei. habe damals ergeben, daß der Beklagte Unterschlagungen und wohl auch Urkundenfälschungen begangen habe. So habe er Löhne als an Beamte und Solbaten verausgabt in die Bücher eingetragen und die Empfänger bei der Republikanischen Soldatenwehr geführt, obwohl sie ihre Löhnung von einer anderen Stelle bezogen hatten. Er habe die Zahl der Mannschaften, denen Löhnung zu zahlen gewesen sei, stets erheblich höher angegeben, als sie sich aus ben Melbungen der Depotsührer ergeben habe. Ferner habe er in den Listen über Verkäufe aus dem Fuhrpark der Kommandantur nachträgliche Anderungen vorgenommen, und alle, die mit ihm dienstlich zu tun gehabt hätten, hätten sich über Unstimmigkeiten in seinen Abrechnungen und Belegen beschwert. Sein Nachfolger habe sich geweigert, das Erbe des Beklagten anzutreten, weil dort ein unglaubliches Durcheinander geherrscht habe. Es musse auch angenommen werden, daß der Beklagte durch eine Rotte von 6 ober 7 Männern den Raub einer Rahlmeistertruhe habe ausführen laffen, um sich Löhnungsgelber anzueignen ober Unterschleife zu verdecken. In berselben Richtung gingen die Bekundungen anderer Zeugen, die mit dem erstbeklagten Chemann dienstlich zu tun gehabt hätten und

bon Beruntreuungen aus dem sog. "Schwarzen Fonds", von ninbestens geplanter Entnahme der damals vielfach mit Aufgeld bezahlten rotgestempelten Tausendmarkscheine aus den Kassenbeständen, von Unterschlagung von Pferdegeschirren und von Geldern aus dem Verkauf von Dienstvferden, vom Kehlen des größeren Teils ber Belege über seine Rassenführung, von großen Sondergewinnen auf Staatskosten beim Einkauf von Armbinden und von ähnlichen Unregelmäßigkeiten gesprochen hätten. Wenn auch ihre Bekundungen nicht in allen Bunkten klar und einwandfrei seien, was bei der Länge der verflossenen Zeit verständlich sei, so ergäben sie doch ein Gesamtbild des erstbeklagten Chemanns, das ihn als gewissenlosen Volksschädling zeige. Das Beweisergebnis werbe badurch unterstütt. daß sich der Beklagte, der 1915 mit 90000 M. Schulden in Konkurs gegangen sei und bessen Frau mahrend bes Krieges turze Zeit ein fleines Heringsgeschäft betrieben habe, während die Familie in sehr bescheidenen Verhältnissen lebte, unmittelbar nach seiner Entlassung aus bem Dienste mit einer Einlage von 30000 ober 40 000 M. an bem Weltkino in Berlin habe beteiligen können. Diese Einlage könne nur aus Reichsmitteln stammen.

Was die Beweisaufnahme über das Verhältnis des Beklagten zu seinen Mitgesellschaftern ergeben habe, könne allein die Kundigung nicht begründen, denn die Aussagen der Reugen über ihre eigenen Streitigkeiten mit bem Beklagten mußten mit Borsicht gewertet werden. Immerhin enthielten auch sie manche wichtige und glaubhaft geschilderte Einzelheit, die zur Beurteilung der gesamten Persönlichkeit des Beklagten und seiner moralischen Eigenschaften diene. Kein Gesellschafter habe mit ihm auf die Dauer zusammenarbeiten können; alle fühlten sich von ihm übervorteilt und vergewaltigt, sprächen auch mit Erbitterung von den Erfahrungen mit ihm. Sein eigener Anwalt, der ihn infolge jahrelanger Beratung und Prozesbertretung recht zuberlässig beurteilen konne, habe in cinem Briefe vom 4. April 1932 seine Erfahrungen mit ihm als den ersten und einzigen derartigen Fall in einer zwanzigiährigen Brazis bezeichnet und erklärt, es sei ihm noch nicht vorgekommen, daß klare und unbestrittene Tatsachen so verdreht würden, wie es durch diesen Beklagten geschehe. Er habe in dem Briefe den Vorwurf erhoben. daß die Anformationen zum größten Teil "unzulänglich, wenn nicht gar unrichtig" gewesen seien und daß die Taktik des Beklagten dahin gehe, zunächst alles bis zum Beweise bes Gegenteils zu bestreiten. Die Vorhaltungen in jenem Briefe schlössen mit der Feststellung, daß das Benehmen des Beklagten seinem Anwalt gegenüber von einer solchen Amoralität getragen sei, daß dafür jeder Begriff fehle; er bedauere, ihn drei Jahre vertreten und nicht eher seine Charaktereigenschaften erkannt zu haben, die ihm allerdings, ohne daß er daran geglaubt habe, früher schon von vielen Seiten berichtet worden seien.

Die Einkommensteuer- und Steuerstrafakten ergaben für die Rabre 1925 bis 1927 Steuerhinterziehungen bes erstbeklagten Chemanns in ganz großem Umfange. Die absichtlichen Kalschbuchungen, welche die Steuerbehörde wiederholt festgestellt habe, könnten unmöglich ohne sein Wissen und ohne seine Absicht, Steuern zu hinterziehen, geschehen sein. Die eigenen Angaben bes Beklagten in den Einkommensteuererklärungen wichen von den späteren amtlichen Feststellungen über die Einkommenshöhe in solchem Umfang ab, daß er mit der Behauptung, er sei gutgläubig gewesen, keinen Ersolg haben könne: benn sein Einkommen habe in den drei Rahren das Drei- bis Siebenfache bes angegebenen Betrages ausgemacht. Auch seine Selbstanzeige vom 4. September 1928, die er erst nach berjenigen seines Teilhabers gemacht habe, sei nur ein taktisches Mittel gewesen und könne ihn moralisch nicht entlasten. Im Jahre 1933 hatten sich die Erstbeklagten dann in die Tschechossowakei begeben, wo sie sich gegenwärtig noch aushielten. Gegen sie sei ein Reichsfluchtsteuerbeldeid und ein Steuerstedbrief ergangen.

Die Gesamtheit dieser Feststellungen genüge, um die Fortssehung des Mietvertrags mit dem erstbeslagten Shemann für die Mägerin untragdar zu machen. Allerdings sei auch seine mitverlägte Shefrau Vertragsgegnerin der Klägerin. Sie spiese aber als solche nur eine Nebenrolle und sei nur zur Versärtung der Haftung der Mieter in den Vertrag einbezogen worden. Das habe diese Beslagte selbst auf dem Finanzamt ersärt und ihre Beteiligung als Formsache bezeichnet. Der Shemann habe die Verhandlungen und den Betried stets allein gesührt, er würde auch tatsächlich der Vertragsgegner der Klägerin bleiben, wenn dieser Vertrag mit der Shefrau sortsbestände. Deshald müsse diese die fristlose Kündigung auch gegen sich gesten lassen, zumal auch sie den Vertrag nur aus Witteln ersüllen würde, deren Grundstod aus beruntreuten öffentlichen Geldern gebildet sei. Gegen die Zweitbessagte und die Drittbessagte wirke

die Kündigung ohne weiteres, da sie zur Klägerin nicht in Bertragsbeziehungen ständen.

Die Angriffe der Revision gegen diese Entscheidung können keinen Erfolg haben.

Mit MGA. Bb. 78 S. 385 (389) ift aus ben §§ 626, 723 BGB. 88 92, 133 SGB. ber allgemeine Rechtsgrundsatz zu entnehmen. bak bei Rechtsverhältnissen von langerer Dauer, die ein perfonliches Rusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Einvernehmen erfordern, beim Borliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Auffündigung erfolgen fann. Dag biefer Grundfat auch für Mietund Bachtverhältnisse gilt, ist schon in der bisberigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts (RGA. Bb. 94 S. 234; ebenso HRR. 1933 Nr. 344) angenommen worden. Der wichtige Grund ist in diesen Urteilen darin gefunden worden, daß die damals zur Entscheidung stehenden Rechtsverhaltnisse ein versonliches, friedliches Ausammenwirken zu ihrer Durchführung erforderten und dieses bei ber gehässigen Gesinnung eines Vertragsteils nicht möglich ober boch start gefährbet war. Dieses Erfordernis bes persönlichen Rusammenwirkens bei Ausführung des Vertrags ist aber auch in jenen Entscheidungen nicht als der einzige Kall eines wichtigen Kundigungsgrundes bei Miete ober Bacht unter Ausscheidung jeder sonst möglichen Gestaltung bezeichnet worden. Vielmehr liegt kein Aniaf vor und ift insbesondere aus den angeführten Entscheidungen kein Anlaß zu entnehmen, die Kündiauna aus wichtigem Grunde nach der in den Reichsgerichtsurteilen zum Ausbruck gekommenen Rechtsauffassung nicht unter Umftänden auch sonst zuzulassen, wenn die Durchführung des Vertrags burch irgend etwas, vor allem aber durch die Person des Vertragsgegners. gefährdet und deshalb dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist. Deshalb ist auch im vorliegenden Falle die Kündigungsbefugnis mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Oberstes Geset ift für jeden Bolfsgenoffen der Dienst am Bolte; der einzelne darf seine Belange nur in einer Beise verfolgen, wie sie mit seiner Bflicht gegenüber bem Volke vereinbar bleibt. Daraus folgt, daß die Kündigung aus wichtigem Grunde bei Miete und Bacht auch zulässig sein muß, wenn die fernere Durchführung bes Rechtsverhältnisses bem Rundigenden nicht mehr zuzumuten ist, weil sie mit seinen Bflichten gegen das Bolf unvereinbar wäre.

Die Zulassung der Kündigung darf selbstverständlich nicht zu

einer über das notwendige Maß hinausgehenden Lockerung der vertraglichen Bindungen führen. Es bedarf beshalb in jedem Kall einer strengen Brufung, ob die Fortführung eines bestehenden Bertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden barf. Zu einer Untersuchung, ob sich eine allgemeine Abgrenzung für die Zumutbarkeit finden läßt und wie die Grenze etwa gezogen werden könnte. bietet ber vorliegende Fall jedoch keinen Anlaß; benn bei ihm ist Bermieter nicht eine Brivatperson, sondern, wie das Berufungsgericht zutreffend in den Vordergrund gestellt hat, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, nämlich die Hauptstadt des Deutschen Reiches. Bei ihr stehen die Pflichten gegen die Gesamtheit des Volkes so vor allen anderen Belangen, daß faum ein Awiespalt zwischen ihnen und sonstigen Zielen der Verwaltung bentbar ift. Gerade bei biefer Bermieterin muß beshalb auch die Verwertung ihres Vermögens burch Mietverträge berart im Dienste der Gemeinschaft erfolgen, daß ein Bertrag, bessen Durchführung den Belangen bes Bolfes zuwiderläuft, für die Klägerin nicht mehr tragbar ist. So liegt es aber unbebenflich, wenn der Mieter, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, als Bolksichädling betrachtet werden muß. Es geht nicht an, daß die Klägerin einen Bestandteil ihres Vermögens durch einen noch bis Ende 1954, vielleicht 1974 mährenden Mietvertrag einem Manne überläßt und ihm bamit die Möglichkeit gewährt, aus diesem Bermögen für sich hohe Gewinne zu ziehen, ber die Reit ber größten Not des deutschen Volkes benutt hat, um sich auf Kosten des Reichs in unredlicher und berbrecherischer Weise ein erhebliches Vermögen Bu erwerben, ber fich in ber Folge gegen die Steuergesethe in weitestem Ausmaße vergangen und davon bis in die Gegenwart nicht gelassen hat, so bag gegen ihn ein Steuerstedbrief erlassen und noch unerledigt ift.

Dabei kann es im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht darauf ankommen, ob ein erheblicher Teil seiner Bergehungen vor dem Abschluß des ersten Bertrags mit der Rechtsvorgängerin der Mägerin liegt und ob seine Taten der Öffentlichkeit bekannt waren oder nicht, wie es auch ohne Bedeutung ist, ob die Rechtsvorgängerin der Klägerin von seiner Unmoralität beim Bertragsabschluß Kenntnis hatte oder überhaupt Wert auf seine sittliche Verfassung gelegt haben würde. Die Revision geht hier von der irrigen Einstellung aus, es käme darauf an, ob Wirde und Ansehen der Klägerin durch die

Fortführung des Rechtsverhältnisse leiden würden, oder etwa gar barauf, ob diese Folge nur durch das eigene Verhalten der Klägerin, nämlich die nochmalige Erörterung der lange zurückliegenden Vergehungen des Mieters, eingetreten wäre. Darauf kommt es nicht an. Maßgebend ist allein, ob die Klägerin den Vertrag fortseyen kann, ohne ihre Verpsichtungen gegen das deutsche Volk zu verlezen. Das ist, wie keiner erneuten Begründung bedarf, ausgeschlossen. Dann aber kann es nicht darauf ankommen, ob der Zwiespalt zwischen der Pflichterfüllung und der Vertragserfüllung unter irgendwelchen Umständen der Offentlichkeit verborgen geblieben wäre. Wollte man darauf abstellen, so würden wieder in einer der richtigen Erkenntnis von Sittlichkeit und Recht widersprechenden Art und Weise die privaten Belange vor die Pflicht gegen das Volk gestellt.

Es kann auch nicht barauf ankommen, was beim Abschluß bes Bertrags maßgebend war. Deshalb ist alles das ohne Bedeutung, was die Revision aus der Person der Rechtsvorgängerin und aus der Ausschreibung des Mietverhältnisses zwecks Einholung eines Höchstsgebots herleiten will. Ob ein in früherer Zeit unter der damals herrschenden Auffassung des Berhältnisses zwischen privaten und öffentlichen Belangen abgeschlossenes Rechtsverhältnis gegenwärtig gekindigt werden kann, weil seine sernere Aussührung einem Beteiligten nicht mehr angesonnen werden dars, muß nach der heutigen Auffassung von Sitte und Recht beurteilt und darf nicht nach Erwägungen entschieden werden, die auf eine Begünstigung des Eigennuzes hinauskommen, die heute als unverträglich mit dem höheren Gesichtspunkt der Lolksgemeinschaft erkannt ist . . .

(Rach Burückweisung einer auf § 286 BBD. gestützten Prozeß-

rüge wird fortgefahren:)

Die Revision macht ferner geltend, das Kündigungsrecht habe solange nicht bejaht werden dürfen, als nicht untersucht sei, ob Richtigkeit oder Anfechtbarkeit des Vertrags oder auch ein Recht zum Richtitt die Klägerin nicht von ihrer Verpslichtung befreien konnten. Das ist nicht zutreffend. Die etwaige Richtigkeit des Vertrags hat das Berufungsgericht erörtert, aber verneint, da sein Zustandekommen infolge Bestechung nicht voll bewiesen worden sei. Daß darin ein Rechtsirrtum läge oder Richtigkeit aus irgendeinem anderen Grunde angenommen werden könnte, ist nicht ersichtlich,

von der Revision auch nicht dargelegt. Ob die Rlägerin mit Erfola bätte versuchen können, den Vertrag wegen Arrtums anzusechten. bedarf keiner Erörterung; benn sie ware zur Anfechtung auch dann nicht verpflichtet gewesen, hätte vielmehr, wie sie es getan hat. ben Bestand des Vertrags als Tatsache hinnehmen dürfen. Dies ergibt sich schon aus der Erwägung, daß eine Anfechtung für die Rlägerin gemäß § 122 BBB. möglicherweise eine Pflicht zum Erfat des Vertrauensschadens zur Folge haben würde. Das Recht zum Rücktritt von einem Mietvertrag wird allerdings burch die Sondervorschriften über Kündigung nicht unter allen Umständen ausaeschlossen (MGR. Bb. 105 S. 167 [196]). Ob es auch zuzulassen wäre, obwohl die Alägerin das hier erörterte Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde hat, und ob überhaupt zur Erreichung der Befreiung vom Bertrag der Rückritt von ihr ausgeübt werden müßte, obwohl sie ben Bertrag kündigen könnte, braucht nicht entschieden zu werden. benn es ist überhaupt keine Grundlage ersichtlich, auf der ein Rücktrittsrecht für die Klägerin erwachsen sein könnte.

Ferner meint die Revision, die Kündigung aus wichtigem Grunde bürfe nur zugelassen werden, sofern keine andere Möglichkeit vorläge, die Bertragsausführung so zu gestalten, daß sie der Klägerin zugemutet werben burfte. Für biesen Gebankengang beruft sich die Revision auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Juni 1925 111 408/24 (MRbsch. 1925 Mpr. Nr. 1727 und 1743). Diese Entscheidung bezog sich aber nur auf die Vertragsaushebung wegen veränderter Umstände gemäß § 242 BGB.; sie ist nicht einmal auf den Fall ausgebehnt worden, daß der Berpächter wegen verweigerter Auswertung des Pachtzinses ein vertragliches Kündigungsrecht ausübte (ebenda Nr. 1728). Doch selbst wenn man diesen Rechtsgedanken ausbehnen und auf den vorliegenden Fall anwenden wollte, könnte er immer nur dazu führen, das Kündigungsrecht zu verfagen, wenn gerade für den Vertrag zwischen der Klägerin und den verklagten Hauptmietern eine ihr zuzumutende Gestaltung gefunden werden könnte. Eine Beränderung des Bertrags derart, daß der erstbeklagte Shemann ober die beiden Erstbeklagten als Vertragsparteien überhaubt ausichieden und an ihre Stelle etwa eine der anderen Beklagten als Hauptmieter träte, kann nicht in Betracht gezogen werben: benn damit würde der Bestand des Vertrags überhaupt enden und ein neuer Vertrag an seine Stelle gesetzt werden. Dazu ist das Gericht

nicht in der Lage, dazu darf auch die Klägerin bei noch so weit gehender Rücksicht auf Treu und Glauben nicht verpflichtet werden, abgesehen davon, daß sie ohne Mitwirkung der Erstbeklagten dazu außerstande wäre, eine Abmachung mit diesen Beklagten ihr aber aus denselben Gründen nicht angesonnen werden darf, aus denen ihr das Kündigungsrecht zuerkannt werden mußte. Der von der Revision vorgeschlagene Weg, für die Erstbeklagten unwiderrussich einen Bevollmächtigten, etwa aus den anderen beiden Beklagten, zu stellen, ist, abgesehen von dem Zweisel seiner rechtlichen Zulässigseit, ohne weiteres ungangdar. Er würde nichts daran ändern, daß auch klinstig der Erstbeklagte aus dem Grundstück, das die Klägerin insolge des Mietvertrags zur Versügung halten muß, Gewinn zöge. Das aber ist gerade der Klägerin nicht zuzumuten, weil es ihrer Pflicht gegen das Volk zuwiderläuft.

Endlich meint die Revision, die Belange der Aweit- und Drittbeklagten als Unterpächter ständen der Kündigung entgegen, da diese Beklagten erhebliche Auswendungen auf das Grundstück gemacht und sie noch nicht getilgt hätten, da die Klägerin auch die Unterverpachtung allgemein und die mit den Unterpächtern abgeschlossenen Verträge im besonderen genehmigt hätte. Auch darin ist der Revision ieboch nicht zu folgen. Der Untermieter ober Unterpächter steht mit dem Haubtvermieter oder Hauptverpächter grundfählich in keinerlei vertraglicher Beziehung. Er leitet seine Befugnisse nur vom Sauptmieter ober Hauptpächter ab; sie enden deshalb auch mit dessen eigenem Recht. Er ist nicht in der Lage, die rechtlichen Befugnisse bes Hauptvermieters oder Hauptverpächters durch den Abschluß von Unterverträgen zu schmälern. Das hat in § 556 Abs. 3 BGB. seinen Karen Ausbruck gefunden und gilt auch dann, wenn der Unterberechtigte Auswendungen auf die Sache gemacht bat. Aus dieser Borschrift in Verbindung mit § 549 Abs. 1 BGB., ber allgemein die Erlaubnis des Vermieters für Untervermietungen fordert, ergibt sich auch, daß diese Erlaubnis, mag sie allgemein oder für den einzelnen Fall erteilt sein, die Rechtsstellung des Untermieters grundsätlich nicht verstärkt. Merdings ist es möglich, daß aus besonderen Umständen des einzelnen Falles gefolgert werben tann, daß Rechte zwischen bem Untermieter und bem Hauptvermieter entstanden sind, weil die Erlaubnis oder Genehmigung in Wahrheit das Wesen einer besonderen Bereinbarung zwischen diesen beiden hatte. Es ist aber

nichts dafür ersichtlich, daß dieser seltene Ausnahmesall hier vorläge; aus dem Bewußtsein der Klägerin, die Untermieter würden erhebliche Auswendungen machen, folgt dafür nichts.

In RGB. Bb. 94 ©. 236 ist bereits ausgeführt worden, daß die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde nicht davon abhängt, ob der Gegner den Kündigungsgrund verschuldet hat. Es ist deshald nur zu entscheiden, ob überhaupt der Kündigungsgrund gegeben ist. Mit Recht hat aus diesem Grunde das Berufungsgericht ausgesprochen, daß die jezige Entscheidung allein die Vertragsauslösung betrifft und in keiner Weise die Frage behandeln kann, welche schuldvechtlichen Ausprüche zwischen den Beteiligten bestehen oder entstehen, insbesondere keine Stellung dazu zu nehmen hat, was für Folgen deshald eintreten, weil die Klägerin die auf ihrem Grundstück errichteten Baulichkeiten vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit erhält.

Auch gegen die erstbeklagte Chefrau hat das Berufungsgericht die Wirkung der Kündigung ohne Rechtsiertum bejaht. Seine Feststellung geht babin, daß diese Bellagte nur rechtlich, nicht wirtschaftlich Bertragsgegnerin ber Rlägerin geworden und daß ber verklagte Chemann berjenige ist und in Zukunft sein würde, der die wirticaftlichen Borteile bes fortbestehenden Rechtsverhaltniffes genießt. Um ihrer Pflicht gegen die Allgemeinheit zu genügen, muß die Alägerin sich von der Vertragsbindung befreien, muß ihr also die Ründigung auch gegen die Chefrau gewährt werden, da sie überhaupt nur gegenüber ber Gefamtheit ihrer Bertragsgegner, alfo gegenüber beiden hauptmietern, wirffam kundigen fann (RG3. Bb. 138 G. 183). Bum Schlusse sei noch erwähnt, daß es ohne Belang ift, ob die Mägerin die Kündigung auch oder sogar vornehnlich ausgeführt hat. weil ihr der Bertrag noch aus anderen Erwägungen lästig erscheint; auf den Beweggrund ihrer Kündigung könnte es höchstens ankommen. wenn sich aus ihm ersehen ließe, daß für sie die Unzumutbarkeit der Bertragsfortsetzung aus bem oben erörterten Gesichispunkt ber Berpflichtung gegenüber bem Bolke nicht besteht ober nicht ins Gewicht fällt. Das aber ist bei ihr als öffentlich-rechtlicher Körperschaft von aans besonderer Bedeutung völlig ausgeschloffen.